

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Karl Nehammer
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.069.460

Wien, am 24. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Greiner, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. Jänner 2023 unter der Nr. **13704/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „vergaberechtliche Rahmenvereinbarungen“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 27, 31 bis 36 und 41:

1. *Auf Grund welcher Rahmenvereinbarungen können Sie derzeit Leistungen abrufen?*
2. *Welches Gesamtvolume weisen diese Rahmenvereinbarungen auf?*
3. *Wann wurden die jeweiligen Rahmenvereinbarungen abgeschlossen?*
4. *Aus welchem Grund war der Abschluss einer Rahmenvereinbarung im Vergleich zu sowohl hausinterner Durchführung als auch einer Einzelvergabe erforderlich?*
5. *Für welche Leistungen wurden die jeweiligen Rahmenvereinbarungen abgeschlossen?*
6. *Welcher Betrag ist in diesen Rahmenvereinbarungen jeweils als Gesamtauftrags-höhe vorgesehen?*
7. *Wie hoch ist der jeweilige „Puffer“ (der budgetär abgedeckte Betrag im Vergleich zum angegebenen Auftragswert)?*

8. Welcher Anteil bzw. Betrag der jeweiligen Rahmenvereinbarung wurde bereits ausgenutzt/abgerufen?
9. Für welche Dauer wurden die Rahmenvereinbarungen jeweils abgeschlossen?
10. Mit wie vielen AnbieterInnen wurde die Rahmenvereinbarung abgeschlossen?
11. Welche AnbieterInnen sind dies jeweils?
12. Für welche Rahmenvereinbarungen langte jeweils nur ein Angebot ein und wurde in weiterer Folge tatsächlich mit diese/r einzigen AnbieterIn eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen?
13. Welche Rahmenvereinbarungen wurden jeweils ohne Befassung einer Auswahlkommission abgeschlossen?
14. Welche Organisationseinheiten waren in der Auswahlkommission jeweils vertreten?
15. Wie hoch war die Höhe der Abschlagszahlungen in den jeweiligen Verfahren zur Vergabe einer Rahmenvereinbarung?
16. War das Kabinett des Bundesministers/der Bundesministerin in der Auswahlkommission vertreten?
17. Nahmen VertreterInnen des Kabinetts an Sitzungen der Auswahlkommission (als stimmberechtigte Mitglieder, mit beratender Stimme oder aus anderem Grund) teil?
18. An den Präsentationen welcher BieterInnen nahm der/die jeweilige BundesministerIn selbst teil?
19. Nach welchen Kriterien mit welcher Gewichtung wurden die Angebote jeweils ge-reiht?
20. Wie viele Abrufe erfolgten aus den jeweiligen Rahmenvereinbarungen in welcher jeweiligen Höhe zu welchem Zeitpunkt?
21. Wie viele dieser Abrufe erfolgten von dem/der bestgereihten BieterIn, dem/der Zweitgereihten, usw.?
22. Sofern die Mitglieder der Auswahlkommission die Möglichkeit hatten, die Angebote selbst zu bewerten: wie viele Punkte (oder dergleichen) wurden von den Mitgliedern der Auswahlkommission jeweils an die unterschiedlichen BieterInnen vergeben?
23. Bei welchen jeweiligen BieterInnen bestand zwischen der individuellen Bewertung der Mitglieder der Auswahlkommission weniger als 10% Unterschied?
24. Bei welchen jeweiligen BieterInnen bestand zwischen der individuellen Bewertung der Mitglieder der Auswahlkommission mehr als 30% Unterschied?
25. Wurde die jeweilige Rahmenvereinbarung zwischenzeitlich geändert?
 - a. Wenn ja, aus welchem Grund und mit welchem Inhalt?
26. Was hatten die jeweiligen Leistungsabrufe jeweils zum Inhalt?
27. Unter welchen Bezugszahlen wurden die jeweiligen Ausschreibungen bzw. Abrufe der Europäischen Kommission notifiziert?

31. Welche der Rahmenvereinbarungen wurden mit Hilfe der BBG abgeschlossen und welche nicht?
32. Ist in den jeweiligen Rahmenvereinbarungen die Inanspruchnahme von SubunternehmerInnen durch die AuftragnehmerInnen gestattet und wenn ja, unter welchen Bedingungen?
33. Welche SubauftragnehmerInnen wurden im Zuge von Abrufen tätig und zu welchem Zweck?
34. Gab es Rahmenvereinbarungen bei denen mehr als 50% der abgerufenen Leistungen durch SubauftragnehmerInnen erbracht worden sind?
 - a. Um welche handelt es sich dabei?
 - b. Wie hoch war der prozentuelle Anteil der durch SubauftragnehmerInnen erbrachten Leistungen?
35. Wie viele Abrufe in welcher Höhe erfolgten bei KMUs?
36. Mit welchen ELAK-Zahlen erfolgte jeweils die Vergabe der Rahmenvereinbarung und die jeweiligen Abrufe?
41. Welche Rahmenvereinbarungen wurden aus welchem Grund jeweils gekündigt bzw. widerrufen?

Grundsätzlich ist zwischen Rahmenvereinbarungen gemäß § 39 und §§ 153 ff Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) als eine spezielle Verfahrensart des Vergaberechts und allgemeinen Rahmenverträgen zu unterscheiden.

Wie schon in den Erläuterungen zum Bundesvergabegesetz 2018 (69 BlgNR XXVI. GP, 28) festgehalten wird, sind „Rahmenverträge“ reguläre Auftragsvergaben, die typischer Weise bei der Beschaffung wiederkehrender Leistungen eingesetzt werden, wenn die Leistungen in einem zeitlich und quantitativ nicht genau vorhersehbaren Bedarf während der Laufzeit des Rahmenvertrages abgerufen werden sollen. Als beidseitig verbindlicher Leistungsvertrag mit einer Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers zu festen Konditionen hat der Rahmenvertrag bereits alle für den Abschluss des Vertrages erforderlichen Festlegungen zu enthalten. Der Rahmenvertrag ist im System des BVergG als Auftrag im Sinne der §§ 5 bis 7 BVergG 2018 zu qualifizieren und nach den allgemeinen vergaberechtlichen Regeln für Aufträge zu vergeben.

Demgegenüber ähnelt die „Rahmenvereinbarung“ einer Option. Dies wird insbesondere durch die Definition des § 31 Abs. 7 BVergG 2018 deutlich, die klarstellt, dass der öffentliche Auftraggeber bzw. die öffentlichen Auftraggeber keine Abnahmeverpflichtung durch den Abschluss der Rahmenvereinbarung eingehen. Die Rahmenvereinbarung hat vornehmlich

das Ziel, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen. Zahlreiche Rahmenvereinbarungen gemäß Bundesvergabegesetz 2018 werden typischerweise von der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) und der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) abgeschlossen, aus denen in der Folge die Ressorts Leistungen aus diesen Verträgen abrufen können. Auch besteht die Möglichkeit, dass ein Ressort eine Rahmenvereinbarung abschließt, aus welcher andere Ressorts ebenso abrufen können. Ich ersuche aber um Verständnis, dass diese Rahmenvereinbarungen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 idgF. nicht Gegenstand meines Vollzugsbereiches sind und somit nicht beantwortet werden können.

In meinem Vollziehungsbereich wurde mit Auftragsschreiben vom 7. Dezember 2022 eine Rahmenvereinbarung mit der Lessiak Rechtsanwalts KG betreffend „Rechtsberatung bzgl. Cloud-Services und Sonstigem im Lichte der (EU) DSGVO 2016/679“ in Höhe von 50.000,00 Euro inkl. USt. im Wege der Direktvergabe durch die Gruppe I/C abgeschlossen. Der Abschluss erfolgte mit Geschäftszahl 2022-0.875.978. Bisher wurden aus der bestehenden Rahmenvereinbarung Leistungen in Höhe von 24.000,00 Euro abgerufen und bezahlt, die Zahlung erfolgte im Dezember 2022.

Zu den Fragen 28 bis 30:

28. Bei wie vielen Rahmenvereinbarungen wurden von BieterInnen gerichtliche Nachprüfungen beantragt?
29. Unter welcher Zahl des zuständigen Gerichts erfolgte diese Prüfung?
30. Wie viele Verfahren zur Vergabe von Rahmenvereinbarungen wurden für rechtswidrig erklärt?
 - a. Um welche handelte es sich dabei?
 - b. Wurde die Ausschreibung wiederholt und wenn ja, welche Änderungen wurden dabei vorgenommen?

Es liegt kein derartiger Sachverhalt vor.

Zu den Fragen 37, 38 und 40:

37. Waren im Zuge von Abrufen aus den jeweiligen Rahmenvereinbarungen AuftragnehmerInnen tätig, die in Ihrem Ressort beschäftigt waren bzw. Unternehmen, die direkt oder indirekt im Eigentum von Bediensteten Ihres Ressorts standen?
 - a. Wenn ja, um welche Unternehmen handelte es sich?
 - b. Um welche Aufträge in welcher Höhe handelte es sich?

38. Waren im Zuge von Abrufen aus den jeweiligen Rahmenvereinbarungen AuftragnehmerInnen tätig, die in den letzten drei Jahre vor Auftragsvergabe in Ihrem Ressort beschäftigt waren bzw. Unternehmen, die direkt oder indirekt im Eigentum von solchen ehemaligen Bediensteten Ihres Ressorts standen?
- a. Wenn ja, um welche Unternehmen handelte es sich?
 - b. Um welche Aufträge in welcher Höhe handelte es sich?
40. Waren im Zuge von Abrufen aus Rahmenvereinbarungen ehemalige Bedienstete Ihres Ressorts zur Erbringung der jeweiligen Leistung tätig und wenn ja, für welche Tätigkeiten genau?

Das ist im Zuge einer ordnungsgemäß gemeldeten und nicht untersagten Nebenbeschäftigung zunächst aus rechtlicher Sicht dann nicht unzulässig, wenn und soweit den Bestimmungen von § 56 BDG nicht widersprochen wird, d.h. im Wesentlichen kein Interessenskonflikt besteht. Beispielsweise also dann, wenn die nach dem BVergG 2018 gesetzeskonform zu Stande gekommene Rahmenvereinbarung für die betreffende Produktgruppe/Gruppe von Leistungen nur mit dem/der betreffenden Auftragnehmer/in existiert und der Bedarf objektivierbar ist. Soweit die Bestimmungen über Nebenbeschäftigungen nicht anwendbar sind (z.B. bei einer reinen Kapitalbeteiligung), sind die allgemeineren Bestimmungen des Dienstrechts über Befangenheit bzw. Treuepflicht relevant und führen zum selben Ergebnis.

Wenn hingegen ein Interessenskonflikt vorliegen würde, müsste in derartigen Konstellationen eine Vertretung für die Durchführung von Abrufen aus Rahmenvereinbarungen veranlasst werden. Soweit losgelöst von der Frage einer Verbindung zwischen dem/der Bediensteten, der/die den Abruf tätigt, und dem/der Auftragnehmer/in jede Konstellation problematisiert wird, bei der ein/e Auftragnehmer/in zugleich Bediensteter/Bedienstete des Ressorts ist oder ein/e Bediensteter/Bedienstete an einem/er Auftragnehmer/in beteiligt ist: Hier gilt das eben Gesagte sinngemäß. Es wäre aus wettbewerbsrechtlichen Gründen auch nicht zulässig, jemanden von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren grundsätzlich auszuschließen, weil der/die Bieter/in und potenzielle Auftragnehmer/in die angesprochene Doppelrolle innehalt, sofern nicht triftige Gründe vorliegen (etwa weil der/die potenzielle Bieter/in Spezialwissen aus seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit im Bundesministerium hat, das zu wettbewerbsverzerrenden Ergebnissen führt). Dies kann folglich nur über die Handhabung von Nebenbeschäftigungen gesteuert werden und auch diese muss sich im Rahmen der von der Judikatur vorgezeichneten (vergleichsweise restriktiven) Grenzen bewegen. Würde hier überschießend untersagt werden oder zur Vermeidung einer ungünstigen Optik

gegen das Wettbewerbsrecht verstößen werden, würde der Bund rechtswidrig handeln und schadenersatzpflichtig werden.

Zu Frage 39:

39. *Welche AuftragnehmerInnen erhielten auch abseits der jeweiligen Rahmenvereinbarung (auch als SubauftragnehmerInnen) Aufträge in welcher Höhe und zu welchem Zweck?*
- Warum wurden diese weiteren Aufträge nicht im Zuge der Rahmenvereinbarung abgewickelt?*
 - Erfolgte eine Zusammenrechnung der Auftragshöhen und wenn nein, warum nicht?*

Ich darf auf die Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 1447/J vom 7. April 2020, Nr. 2600/J vom 1. Juli 2020, Nr. 3499/J vom 23. September 2020, Nr. 5853/J vom 17. März 2021, Nr. 5936/J vom 24. März 2021, Nr. 6979/J vom 16. Juni 2021, Nr. 8156/J vom 5. Oktober 2021, Nr. 9064/J vom 16. Dezember 2021, Nr. 10371/J vom 24. März 2022, Nr. 11323/J vom 15. Juni 2022, Nr. 12412/J vom 21. September 2021 sowie Nr. 13370/J vom 14. Dezember 2022 verweisen.

Karl Nehammer